

Baden, 2. November 2020

**Das Büro des Einwohnerrats an den Einwohnerrat**

**72/20**

**Allgemeine Nutzungsplanung, Gesamtrevision 2020 - 2025; Wahl einer nicht ständigen einwohnerrätlichen Kommission**

---

**Antrag:**

1. Es sei eine nicht ständige einwohnerrätliche Kommission zu wählen.
2. Die Mitgliederzahl der nicht ständigen einwohnerrätlichen Kommission sei auf 11 festzulegen.
3. Die Mitglieder der Kommission seien nach der einfachproportionalen Divisormethode mit Standardrundung aufgrund der ab 2018 geltenden Wähleranteile der im Einwohnerrat vertretenen Parteien zu wählen.
4. Die Stimmengewichte der Mitglieder der Kommission seien identisch (pro Person eine Stimme).
5. Die Kommission habe sich selbst zu konstituieren.
6. Die Verwaltung habe die Kommission zu unterstützen. Sie habe insbesondere die Kommission mit den notwendigen Informationen zu versorgen und einen Aktuar bzw. eine Aktuarin zu stellen.
7. Das Sitzungsgeld sei für ein Mitglied der Kommission auf CHF 80 pro Sitzung festzulegen. Das Präsidium der Kommission sei mit zusätzlichen CHF 40, insgesamt also mit CHF 120 pro Sitzung zu entschädigen.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1 Sachverhalt/Ausgangslage**

Der Einwohnerrat genehmigte an der Sitzung vom 11. August 2020 den Verpflichtungskredit für die Gesamtrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung. Für die Begleitung des Prozesses und um dessen politische Abstützung zu gewährleisten, ist eine nicht ständige einwohnerrätliche Spezialkommission (ER-Kommission) vorgesehen.

Nach erfolgter Wahl und Konstituierung der ER-Kommission soll diese ab 2021 der Projektsteuerung beratend zur Seite stehen. Es wird von ca. 4 Sitzungen pro Jahr ausgegangen. Die Kommission soll während der geplanten Verfahrensdauer von 5 Jahren Bestand haben.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 13 Geschäftsreglement des Einwohnerrats (GeschR) kann der Einwohnerrat für komplexe Geschäfte nicht ständige Kommissionen bestellen, die bei der Erarbeitung der Einwohnerratsvorlagen mitwirken. Der Einwohnerrat entscheidet über die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die allfälligen Stimmengewichte. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss dem Einwohnerrat angehören. In besonderen Fällen kann einer nicht ständigen Kommission ein Geschäft zur selbständigen Bearbeitung und zur Ausarbeitung einer Einwohnerratsvorlage übertragen werden.

Das Büro des Einwohnerrats stellt nach Konsultation der Fraktionen und in Absprache mit dem Stadtrat Antrag bezüglich die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die allfälligen Stimmengewichte (§ 8 Abs. 3 lit. e GeschR).

## 3 Mitgliederzahl/Zusammensetzung der Kommission

Die einwohnerrätliche Kommission soll wie die Finanz- und Strategiekommission aus 11 Mitgliedern bestehen und die Zusammensetzung soll nach der einfachproportionalen Divisormethode mit Standardrundung gemäss den ab 2018 geltenden Wähleranteilen erfolgen.

Das ergibt folgende Zusammensetzung:

Partei	Parteistimmen
FDP	56'240
SP	45'940
team	39'031
CVP	36'496
SVP	30'789
GP	20'911
glp	19'484
EVP	5'228

Einfachproportionale Divisormethode mit Standardrundung:

Divisor	FDP	SP	team	CVP	SVP	GP	glp	EVP
*23'101.73	2 (2.43)	2 (1.99)	2 (1.69)	2 (1.58)	1 (1.33)	1 (0.91)	1 (0.84)	

\*  $254'119 \text{ (Parteistimmen)} / 11 \text{ (zu vergebende Sitze)} = 23'101.73 \text{ (Divisor)}$

Zur Sicherstellung der Konstanz soll diese Sitzverteilung für die gesamte Arbeitsdauer der Kommission, d. h. voraussichtlich für die nächsten fünf Jahre bestehen bleiben, unabhängig von einer allfälligen Sitzverschiebung bei den nächsten Wahlen.

#### **4 Wahl**

Gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind die Wahlvorschläge während der Einwohnerratssitzung zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden (Art. 38 Abs. 2 GPR). Die Wahl wird gemäss § 50 Abs. 1 GeschR geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder nicht offene Wahl verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen (§ 50 Abs. 2 GeschR).

#### **5 Konstituierung**

Usanzgemäss konstituieren sich solche Kommissionen selber (siehe z. B. BUKO). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dies vorliegend nicht auch der Fall sein sollte.

#### **6 Unterstützung durch die Verwaltung**

Der Aufwand für die administrative Unterstützung der Kommission (Traktandieren, Protokollieren etc.) ist nicht zu unterschätzen. Der Stadtrat hat der Kommission diesbezüglich jemanden aus der Verwaltung zur Seite zu stellen.

#### **7 Sitzungsgeld**

Usanzgemäss ist das Sitzungsgeld pro Sitzung auf CHF 80 bzw. CHF 120 (für das Präsidium) festzulegen.

\* \* \* \* \*